

Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBI. I S. 148) in Kraft.

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBI. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe 3. Spalte):

	Neuaufnahme, d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„Bestand“, d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder, die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Aufnahme von unter Zweijährigen

Der Nachweis über einen **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern muss seit 1. März 2020 bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, **vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung** in die Einrichtung, vorgelegt werden.

Für ein Kind ab dem 13. Lebensmonat muss demnach der Nachweis über die erste Masernimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde, erbracht werden.

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres müssen dann zwei Masernimpfungen (es sei denn Immunität, medizinische Kontraindikation etc.) vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung nachgewiesen werden.

Meldepflicht an das Gesundheitsamt

Wird der Nachweis über eine ausreichende Masernimpfung nicht erbracht oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

In der praktischen Anwendung der Norm betrifft die **Meldepflicht** demnach folgende Fälle:

- der ausreichende, altersgerechte Impfnachweis wird nicht erbracht
- es besteht eine vorübergehende medizinische Kontraindikation
- konkreter Verdacht auf ein Gefälligkeitsattest

Nicht gemeldet werden müssen:

- Personen mit dauerhafter medizinischer Kontraindikation
- Personen eines unvollständigen, aber altersgerechten Impfnachweises
 - Kinder, welche vor Vollendung des 12. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und keine Masernimpfung nachweisen
 - Kinder, welche vor Vollendung des 24. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und lediglich eine Schutzimpfung nachweisen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(12. BayIfSMV)^[1]

Vom 5. März 2021

(BayMBI. Nr. 171)

BayRS 2126-1-16-G

Auszug zu § 19

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(1) ¹Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

²Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(2) ¹Für Heilpädagogische Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygienekonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach Abs. 1 und 2 nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. ²Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.